



ANSCHLUSS AUF BLATT NR. 2

**ANLAGEN ZUM SAMMELN ODER VERWENDEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER § 27 (2) 3 HBO**  
 UM TRINKWASSER EINSUFRAGEN & 55 HMG. IST FÜR DIE GRÜN- UND ALTEWASSERUNG, TOILETTENSPIELUNG, KÜHLGERÄTE UND ZU NUTZEN. DIE WECHSELN ERHÖHENDEN MASSNAHMEN KÖNNEN AUF DER GRUNDLAGE DER TEMPERATUR FÜR BAU- UND BETRIEB VON BEWEASSERANLAGEN IN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN DES HESS. MINISTERIUM FÜR UMWELT- UND REAKTIVSICHERHEIT VON 1989 GETROFFEN WERDEN. LAUT ORTSRECHT DER STADT HEPPENHEIM "ALLGEMEINE SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG ANLAGEN" - ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG & 5A IST EINE BEFREIUNG VOM BENUTZUNGSANTRAG AUF ANTRAG MÖGLICH. DASSELBE GILT FÜR DIE "ALLGEMEINE SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESITZUNG DER GRUNDSTÜCKE UND DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE ABWASSER- BESEITIGUNGSANLAGE" - ABWASSERSATZUNG & 9 (3) 1

BESCHLOSSEN ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 19.12.90. GEFASST & 20P BauGB  
 (Relter) Erster Stadtrat

KATASTERAMT ES WIRD BESCHENGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBER- EINSTIMMEN  
 HEPPENHEIM, DEN 7. FEB. 91  
 DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT

BÜRGERBETEILIGUNG ÜBER ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG DURCHFÜHRT § 3 (1) BauGB VOM 15.3.91 BIS 5.6.91  
 (Relter) Erster Stadtrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 3 (2) BauGB VOM 7.7.91 BIS 8.2.91  
 (Relter) Erster Stadtrat

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG § 10 BauGB AM 19.5.91  
 (Relter) Erster Stadtrat

DETAILLIERTE ANSÄHEN ZUR ALLGEMEINEN BEPLANZUNG ZUR GESTALTUNG DER BEFESTIGTEN UND UNBEFESTIGTEN FLÄCHEN ZUR BEPLANZUNG DER FASSADEN UND DACHFLÄCHEN SIND IM LANDSCHAFTS- PLAN ENTHALTEN.  
 DER LANDSCHAFTSPLAN VOM MÄRZ 91 UND DER DAZUGEHÖRIGE ERLAUTERUNGS- BERICHT VOM MAI 91 SIND BESTAND- TEILE DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS.

**ZEICHENERKLÄRUNG § 2(4) PlanZVO**

BAUREIBET	ZAHL DER VOLKRECHSEL
GRUNDLAGE	BEZEICHNUNGEN
ZAHL	ZAHL
BAUMASSE	BAUWEISE
ZAHL	
DACHFORM	DACHNEIGUNG
	FÜLLSICHERHEIT DER NUTZUNGSKATEGORIE

GE 9  
 GEWERBELEBET, NUR FÜR DIE ERWEITERUNG DER FIRMA ODENWALDQUELLE & 8 BauNVO, § 9 (1) 11 BauNVO  
 GESCHLOSSENE BAUWEISE § 9 (1) 2 BauNVO u. § 22 + 23 BauNVO

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH § 9 (1) 11 BauNVO
- GEH- UND RADWEGE ÖFFENTLICH § 9 (1) 11 BauNVO
- BAUGRENZEN § 9 (1) 20 BauNVO u. § 22 + 23 BauNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS § 9 (7) BauNVO
- PKW - PARKPLÄTZE § 9 (1) 11 BauNVO
- ABTUBRECHENDE BEWAUNUNG ALS AUSGLEICHSFLÄCHE ENTSPR. DEM LANDSCHAFTSPLAN

NACH BETRIEBSVERLEGUNG DER FA ODENWALDQUELLE AUF DAS GEPLANTE ERWEITERUNGSGELÄNDE IST DER AUFBAU DER VORHANDENEN BETRIEBSGEBÄUDE UND EINE RÜCKFÜHRUNG DES BETRIEBS- GELÄNDES IN DEN LANDSCHAFTSRAUM VORZUNEHMEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauNVO. SIEHE LANDSCHAFTSPLAN

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 (1) 25 BauNVO

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN § 9 (1) 25 BauNVO ARTEN S. LANDSCHAFTSPLAN

GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH § 9 (1) 15 BauNVO

GRÜNFLÄCHE PRIVAT § 9 (1) 15 BauNVO

BEFESTIGTE VERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES BETRIEBSGELÄNDES HÄHERE ANGABEN S. LANDSCHAFTSPLAN.

VON DER HEAG WURDE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN § 9 (6) BauGB:  
 20-KV-KABEL VORHANDEN \*  
 TRAFÖ-STATION VORHANDEN

VON DER DBP-TELEKOM WURDE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN:  
 FERNMELDEANLAGE \*

\*BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUPLANUNGEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE BÄUME IN MIN. 2,50M ENTFERNUNG VON DEN KABEL- U. LEITUNGSSTRASSEN GE- PFLANZT WERDEN (DIN 18 920). KANN DIESES NICHT EINGEHALTEN WERDEN, MÜSSEN BESONDERE SCHUTZMAßNAHMEN NACH MAßGABEN DER VERSÖRGNUNGSTRÄGER DURCH- GEFÜHRT WERDEN.

HINWEIS  
 DIE GRUNDSTÜCKE DER GEMARKUNG HEPPENHEIM FLUR 48, FLURSTÜCKE NR. 248, 108, 109, 110, 111, 112 UND 175/2 TEILWEISE WERDEN ZUGUNSTEN DER GRUNDSTÜCKE FLUR 37, FLUR- STÜCKE NR. 2/1, 2/2, 3-9, 10/1, 10/2, 2/1, 2/2, 2/3, 15/1, 16/1, 17-19 UND 20/1 ALS AUSGLEICHSFLÄCHE GEM. § 9a (2) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT.  
 DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS ABBRUCH FESTGESETZTEN GEBÄUDE WERDEN NACH INANSPRUCH- NAHME DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLUR 37, NR. 2/1, 2/2, 3-9, 10/1, 10/2, 2/1, 2/2, 2/3, 15/1, 16/1, 17-19 UND 20/1 NACH BETRIEBSVER- LEGUNG NIEDERGELEGT UND DIE FLÄCHE RENAUVERTE.  
 HIERÜBER WIRD VOR ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANS BEIM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARM- STADT EIN ENTSPRECHENDER STAATSBÄUERLICHER VERTRAG ZWISCHEN DER STADT HEPPEN- HEIM UND DEN BÄUEREN / GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERN GESCHLOSSEN.

KREISSTADT HEPPENHEIM  
 BEBAUUNGSPLANENTWURF  
 WESTLICH DER B3-ODENWALD- QUELLE BETRIEBSERWEITERUNG M.1: 500  
 STADTBAUAMT HEPPENHEIM DEZEMBER 1990